

# RS Vwgh 2020/5/18 Ra 2019/18/0354

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2020

## Index

E3L E19103010

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §6 Abs1 Z2

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

32011L0095 Status-RL Art12 Abs2

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hat das BVwG zwar festgestellt, dass der Revisionswerber in Istanbul wegen der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Organisation verurteilt worden sei und er "aufgrund seiner Verurteilung wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation in der Türkei die nationale Sicherheit und dem damit gesetzten Verhalten die nationale Sicherheit gefährdet und ein Asylausschlussgrund im Sinne des § 6 AsylG 2005 vorliegt". Hinsichtlich der individuellen Verantwortung des Revisionswerbers für Handlungen, die ihm zugerechnet werden könnten, traf das BVwG jedoch keine Feststellungen, welche Handlungen dem Revisionswerber konkret anzulasten sind. Genau solcher bedarf es aber, um beurteilen zu können, ob der Revisionswerber einen Asylausschlussstatbestand verwirklicht hat (vgl. dazu auch VwGH 27.5.2015, Ra 2014/18/0133, betreffend Unterscheidung von "prosecution" und "persecution").

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019180354.L05

## Im RIS seit

23.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

23.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>